

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0251/05	Datum 03.05.2005
Dezernat: I	Amt 32	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	07.06.2005	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.06.2005	öffentlich	Beratung
Stadtrat	01.09.2005	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Festlegung der Auswahlkriterien für Märkte und Volksfeste

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die in der Anlage beigefügten Vorgaben zur Ausübung des Auswahlmessens gem. § 70 Gewerbeordnung für die Durchführung von Märkten und Volksfesten in der Landeshauptstadt Magdeburg, welche unmittelbar bzw. mittelbar durch die Landeshauptstadt Magdeburg durchgeführt werden.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)				
	keine			
Euro				

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter Herr Harnisch	Unterschrift AL Dr.Emcke
-----------------------	---------------------------------	-----------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Holger Platz
-----------------------------------	--------------	--------------

Begründung:

Vom 01. bis 03. Juli 2005 wird der Sachsen – Anhalt – Tag von der Landeshauptstadt Magdeburg in kommunaler Regie als eigene Veranstaltung durchgeführt.

Im Rahmen der Vorbereitung dieses Festes wurde auch die Frage der Auswahlentscheidung für die einzelnen Bewerber durch das Rechtsamt geprüft. Grundsätzlich hat die Landeshauptstadt Magdeburg als Veranstalter gem. § 70 Abs.2 Gewerbeordnung die Möglichkeit, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen zu beschränken. Außerdem kann sie gem. § 70 Abs.3 Gewerbeordnung Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Beide Fälle setzen einen sachlich gerechtfertigten Grund voraus. Die Landeshauptstadt Magdeburg besitzt in diesem Zusammenhang einen Ermessens- und Gestaltungsspielraum.

Im Ergebnis der juristischen Prüfung wurde festgestellt, dass der Bereich dieser Zulassungsfragen bei größeren Volksfesten u.ä. als wesentliche Determinate für die jeweilige Auswahlentscheidung nicht mehr unter die laufenden Angelegenheiten der Verwaltung i.S.d. § 63 Abs. 1 GO LSA gehört und somit vom Stadtrat zu beschließen ist. Für den Sachsen-Anhalt-Tag 2005 wurde ein solcher Beschluss bereits gefasst.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll nunmehr auch ein Stadtratsbeschluss herbeigeführt werden, in welchem die Auswahlkriterien für ähnlich gelagerte städtische Veranstaltungen, Feste und Märkte einheitlich festgelegt werden. Dies betrifft zum einen Veranstaltungen, welche die Stadt selbst durchführt bzw. durchführen will, wie z.B. das Rathausfest, und zum anderen Veranstaltungen, welche die Stadt mittelbar über ihre städtischen Gesellschaften, wie die Stadthallenbetriebsgesellschaft und Weihnachtsmarkt-GmbH durchführt oder in Zukunft durchführen will. Diese Veranstaltungen können sowohl einmaliger Natur, wie der Sachsen-Anhalt-Tag 2005, als auch wiederkehrender Natur, wie der Weihnachtsmarkt, sein.

Die in der Anlage aufgeführten Kriterien greifen insbesondere dann, wenn zur Durchführung der Veranstaltung lediglich eine begrenzte Anzahl Standplätze zur Verfügung steht und die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Standplätze überschreitet.

Der Ausschluss von bestimmten Besuchern bzw. Besuchergruppen spielt in der Praxis keine Rolle.

Die Auswahlkriterien wurden im Vorfeld mit Amt 13, der Stadthallenbetriebsgesellschaft, der Weihnachtsmarkt-GmbH und der Weißen Flotte GmbH besprochen und von diesen positiv und zustimmend aufgenommen.

Anlage:**Vorgaben zur Ausübung des Auswahlermessens gem. § 70 GewO**

- Der Veranstalter erstellt vor Beginn der Veranstaltung ein Konzept, in welchem er anhand des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Fläche festlegt, wieviel Geschäfte einer bestimmten Betriebsart er zulassen will. Betriebsarten können beispielsweise sein: Ausschank, Imbiss, Kunsthandwerk, Obst- und Gemüsehandel, Schaustellergeschäfte für Kinder u.s.w. Die Umschreibung der einzelnen Betriebsarten obliegt dem Veranstalter in Abhängigkeit von der jeweiligen Veranstaltung.
- Die Bewerbung eines Anbieters mit mehreren Betriebsarten ist derjenigen Betriebsart zuzurechnen, welche die Hauptleistung des Betriebes ausmacht.
- Innerhalb der jeweiligen Betriebsarten ist eine Rangfolge der einzelnen Bewerber zu bilden. Dabei sind folgende Kriterien anzuwenden:
Jede Bewerbung wird von 1 bis 5 benotet. Die Gesamtnote setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten für folgende Bewertungskriterien zusammen:
 1. Attraktivität des Waren- und Leistungsangebots (besondere Anziehungskraft)
Folgende Maßstäbe an das Waren- und Leistungsangebot werden angesetzt:
 - a) Art (z.B. regionale Besonderheit und Sehenswürdigkeit)
 - b) Neuheit, Originalität
 - c) Ausstattung, Beschaffenheit und Güte
 - d) Einhaltung Sicherheitsstandarts
 2. Gesamteindruck des Standes bzw. des Geschäfts (höhere Attraktivität)
Folgende Maßstäbe werden angesetzt:
 - a) optische Gestaltung (Fassade, Beleuchtung, Lichteffekte)
 - b) Betriebsweise
 - c) Pflegezustand
 3. Einfügung in den Veranstaltungszweck (z.B. weihnachtliche Dekoration beim Weihnachtsmarkt)
- Soweit es sich bei den Veranstaltungen um regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen handelt, kann der Veranstalter in angemessenem Umfang die Bekanntheit (längerfristige Teilnahme an der Veranstaltung) und Bewährtheit (Berücksichtigung von Gesetzes- und Vertragsverstößen bei vorherigen Veranstaltungen) des jeweiligen Beschickers berücksichtigen. Ausnahmsweise dürfen auch soziale Gesichtspunkte Berücksichtigung finden (besondere persönliche Lebensumstände des Beschickers).
- Voraussetzung für die Aufnahme in die Rangliste ist eine Mindestbenotung von 3,2.
- Die Zuschlagserteilung erfolgt anhand der Bewerberrangfolge sowie der zu vergebenden Standplätze in der jeweiligen Betriebsart.
- Sind unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Kriterien zwei oder mehr Bewerbungen als gleichwertig zu betrachten, so entscheidet das Los über den Platz in der Rangfolge.

- Zieht ein erfolgreicher Bewerber seine Bewerbung nachträglich zurück oder kommt ein Zulassungsvertrag aus anderen Gründen nicht zustande, rückt der nächste Bewerber in der Rangliste nach.
- Kann ein Standplatz in einer Betriebsart aufgrund einer zu geringen Anzahl von Bewerbern nicht vergeben werden, so soll dieser Standplatz auf eine andere Betriebsart verteilt werden. Dabei soll sich der Veranstalter vom Grundsatz der Ausgewogenheit der Waren und Leistungen sowie der Attraktivität des Festes leiten lassen.
- Sind nach erfolgten Auswahlverfahren dennoch Standplätze nicht besetzt oder sind durch kurzfristige Veränderungen im Bebauungsplan solche freien Standplätze entstanden, kann die Vergabe ohne Beachtung der vorstehenden Kriterien freihändig erfolgen.
- Der Veranstalter ist berechtigt, die formale Aspekte des Auswahlverfahrens zu konkretisieren.
- Unabhängig von den vorstehenden Kriterien kann der Veranstalter einen Bewerber ausschließen, wenn sich dieser als unzuverlässig in Bezug auf die Veranstaltung erweist.